

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung  
über die Einführung eines Krankheits- und  
Todesursachen-Verzeichnisses**

**vom 3. November 1967**

Gemäß § 6 der Verordnung vom 17. Januar 1952 über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachenverzeichnisses (GBl. I S. 79) wird folgendes bestimmt:

§1

(1) Mit dem 31. Dezember 1967 verliert das bisher geltende Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnis (Verzeichnis der Krankheiten und Todesursachen für Zwecke der Medizinalstatistik) seine Gültigkeit.

(2) Ab 1. Januar 1968 wird als Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnis die „Internationale Statistische Klassifikation der Krankheiten, Verletzungen und Todesursachen — (WHO) — 8. Revision 1965“ für verbindlich erklärt\*\*.

§2

(1) Die Leiter der Organe des Gesundheits- und Sozialwesens in den Bezirken und Kreisen sichern in ihren Verantwortungsbereichen die rechtzeitige Ausgabe der Exemplare des Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses gemäß § 1 Abs. 2.

(2) In den Bereichen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Nationale Verteidigung, der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens, des Sportmedizinischen Dienstes und der Hauptverwaltung Gesundheitswesen Wismut wird die Ausgabe gemäß Abs. 1 von den zuständigen Organen in eigener Verantwortung wahrgenommen.

(3) Für den FDGB-Bundesvorstand, Verwaltung der Sozialversicherung, die Deutsche Versicherungs-Anstalt — Sozialversicherung — und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik obliegt die Ausgabe nach Abs. 1 den jeweiligen Leitern.

§3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1967

**Der Minister  
für Gesundheitswesen**

S e f r i n

\* 1. DB vom 17. Januar 1952 (GBl. Nr. 13 S. 80)

\*\* Das Verzeichnis wird in Form eines Taschenbuches durch das Ministerium für Gesundheitswesen herausgegeben

**Anordnung  
über die weitere Durchsetzung  
von Prinzipien  
der wirtschaftlichen Rechnungsführung  
in der Bauforschung**

**vom 28. November 1967**

Die Verantwortung der sozialistischen Warenproduzenten für den einheitlichen Reproduktionsprozeß setzt eine enge Verflechtung von Wissenschaft und Produktion voraus. Das erfordert eine wirksame Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit auf allen Ebenen zur Erreichung eines hohen Nutzeffektes der Forschung und Entwicklung.

In Auswertung bisheriger Erfahrungen bei der Anwendung von Koordinierungsvereinbarungen, Wirtschaftsverträgen und ökonomischen Hebeln im Bereich der Forschung und Entwicklung des Bauwesens wird zur weiteren Entwicklung der Planung und Leitung der wissenschaftlichen Arbeit mit ökonomischen Mitteln im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für wissenschaftlich-technische Leistungen der

- naturwissenschaftlich-technischen Institute
- Wissenschaftlich-technischen Zentren
- Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen

des Bauwesens (nachfolgend F/E-Einrichtungen genannt).

§2

**Begriffsbestimmung**

(1) Wissenschaftlich-technische Leistungen im Sinne dieser Anordnung sind:

- Leistungen entsprechend der Nomenklatur des Planes Wissenschaft und Technik
- sonstige Leistungen mit wissenschaftlich-technischem Charakter, wie z. B. Gutachten und Analysen, soweit für sie keine besonderen preisrechtlichen Bestimmungen oder Gebührenordnungen bestehen.

(2) Zu wissenschaftlich-technischen Leistungen im Sinne dieser Anordnung gehören nicht:

- Leistungen entsprechend der Nomenklatur des Planes Naturwissenschaftliche Forschung (Grundlagenforschung)
- Projektierungsleistungen
- Leistungen nichtvolkseigener Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, die nach der Gebührenordnung für Ingenieure (GOI) bzw. nach der Gebührenordnung für Architekten (GOA) abzurechnen sind.